

Neuer Fortschritt im Schutze der Familie des Wehrmannes

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung**

Band (Jahr): **20 (1944-1945)**

Heft 8

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-705669>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

DER SCHWEIZER SOLDAT

ZEITSCHRIFT ZUR FÖRDERUNG DER WEHRHAFTIGKEIT UND DES WEHRSPORTES

Herausgegeben von der Verlagsgenossenschaft „Schweizer Soldat“ Zürich 1
Chefredaktion: E. Möckli, Adj.-Uof., Postfach Zürich-Bahnhof 2821, Tel. 25 70 30
Administration, Druck und Expedition: Aschmann & Scheller AG., Zürich 1
Tel. 32 71 64. Postcheck-Konto VIII 1545. Abonnementspreis: Fr. 10.— im Jahr

XX. Jahrgang Erscheint wöchentlich 20. Oktober 1944

Wehrzeitung

Nr. 8

Neuer Fortschritt im Schutze der Familie des Wehrmannes

Schon oft ist der Ruf nach Erhöhung des Wehrmannsoldes ergangen. Es ist darauf hingewiesen worden, daß Fr. 2.— im Tag zur Bestreitung der kleinen Bedürfnisse des Alltags, wie sie sich dem Soldaten bieten, unter den heutigen Verhältnissen nicht mehr ausreichend seien. Was im September 1939 noch genügte, lange heute einfach nicht mehr, so daß eine bescheidene Soldanpassung an die Teuerung einem dringenden Gebote der Gerechtigkeit entspreche.

Es ist den in dieser Richtung hinielenden Wünschen bis heute nicht entsprochen worden. Im Nationalrat hat Gressot, Bern, die Frage der Erhöhung des Taggeldes für die Ratsmitglieder von Fr. 35.— auf Fr. 40.— dazu benützt, aufs neue für Erhöhung des Wehrmannsoldes einzutreten, indem er ausführte: «Was dem einen recht ist, ist dem andern billig. Wenn wir diese Taggelderhöhung beschließen, wird man uns vorwerfen, daß wir mehr uns selbst als dem Lande dienen. Der Beschluß ist ohne gleichzeitige Erhöhung des Soldatensoldes ein schwerer psychologischer Fehler.»

Die Befürworter der Solderhöhung machen geltend, daß die soziale Berechtigung derselben ernstlich nie bestritten worden sei und daß die Mehrbelastung des Bundes sich in durchaus erträglichem Rahmen bewege.

Wenn sich die maßgebenden Bundesbehörden gegenüber der Solderhöhung ablehnend verhielten, so hatte dies wohl gute Gründe. Das darf ohne weiteres angenommen werden. Man wollte die gewaltigen Mobilisationskosten nicht erhöhen durch eine Sache, die sich auf anderem Wege besser erreichen ließ. Es kann der Auffassung, daß weniger der Wehrmann selbst, als dessen Familie, die Haushaltung des Soldaten eine Aufbesserung der staatlichen Leistungen verdiene, die Berechtigung wohl kaum abgesprochen werden. Wichtig für den sozialen Frieden ist vor allem, daß jede Wehrmannsfamilie in Abwesenheit des Ernährers im Militärdienst in ausreichender Weise sich beschaffen könne, was sie zum Leben braucht. Der Wehrmann selbst wird im Dienste gut gepflegt, er hat es nicht nötig, aus seinem Solde in dieser Richtung nachhelfen zu müssen. Die persönlichen Bedürfnisse aber soll er in einer Zeit, da seine Familie sich mit bescheidenen Mitteln abfinden muß, ebenfalls auf bescheidener Stufe halten. Wir erleben, daß auch mit dem heutigen zweifränkigen Sold es einen schönen Prozentsatz von Soldaten gibt, die einen Teil des Soldes der Familie zur Verfügung stellen.

Die Lohnausgleichskassen verfügen bekanntlich über erhebliche Mittel, die unter den heute geltenden Ansätzen der Lohn- und Verdienstersatzordnung gestatten, Fonds anzulegen. Es lag also nahe, zunächst einmal auf diese Gelder zu greifen, um dem Wehrmann unter die Arme zu greifen. Am 10. Oktober 1944 hat denn auch der Bundesrat zwei Beschlüsse gefaßt über die **Abänderung der Lohnersatzordnung und der Verdienstersatzordnung**. Beide Beschlüsse treten auf 1. November 1944 in Kraft. Sie bringen eine willkommene Erhöhung der Entschädigungen und die Un-

terstellung aller Rekruten unter die Lohn- und Verdienstersatzordnung.

Art. 2, Absatz 2, der neuen Lohnersatzordnung bestimmt: Als **Aktivdienst** gilt jeder besoldete obligatorische Militärdienst in der Schweizerischen Armee während der Kriegsmobilmachung, mit Einschluß der militärischen Hilfsdienste, des Dienstes beim Luftschutz, bei den Ortswehren und den Sanitätsformationen des Roten Kreuzes. Der Dienst in Schulen und Instruktionkursen gilt ebenfalls als Aktivdienst.

Die **Lohnausfallentschädigung** besteht in einer Zuwendung für den Haushalt des Wehrmannes (Haushaltsentschädigung) und in einer Zulage für jedes Kind bis zum vollendeten 18. Altersjahr (Kinderzulage). Wehrmänner, denen kein Anspruch auf Haushaltentschädigung zusteht, erhalten eine Entschädigung für Alleinstehende. Die Lohnausfallentschädigung wird für jeden soldberechtigten Aktivdiensttag berechnet.

Die neuen **Haushaltsentschädigungen** betragen: Fr. 4.50 in ländlichen, Fr. 5.— in halbstädtischen und Fr. 5.50 in städtischen Verhältnissen. Die maximale Entschädigung darf nicht mehr betragen als Fr. 9.— in ländlichen, Fr. 10.— in halbstädtischen und Fr. 11.— in städtischen Verhältnissen. Die **Kinderzulagen** betragen: für das erste Kind Fr. 1.40 in ländlichen, Fr. 1.75 in halbstädtischen und Fr. 2.10 in städtischen Verhältnissen. Für jedes weitere Kind Fr. 1.15, bzw. Fr. 1.40, bzw. Fr. 1.70. Eine wesentliche Erhöhung erfahren auch die **Entschädigungen an Alleinstehende**: Fr. 1.— in ländlichen, Fr. 1.30 in halbstädtischen, Fr. 1.60 in städtischen Verhältnissen. Bei Löhnen, die Fr. 7.— im Tag überschreiten, können maximal Fr. 3.—, bzw. Fr. 3.30, bzw. Fr. 3.60 ausgerichtet werden. Die **gesamte Lohnausfallentschädigung** darf 90% des Taglohnes nicht überschreiten. Im Einzelfall darf die gesamte Lohnausfallentschädigung Fr. 17.— in ländlichen, Fr. 18.— in halbstädtischen und Fr. 19.— in städtischen Verhältnissen nicht übersteigen.

Für die **Verdienstersatzordnung** wird bestimmt, daß Anspruch auf Verdienstaufallentschädigung jeder im Hauptberuf selbständig erwerbende Gewerbetreibende habe. Die Ansätze für die Haushaltentschädigungen entsprechen denjenigen der Lohnersatzordnung, während sich die Entschädigungen für **Alleinstehende** erhöhen auf Fr. 1.50 in ländlichen, Fr. 1.75 in halbstädtischen und Fr. 2.— in städtischen Verhältnissen. Die **Kinderzulagen** bleiben die nämlichen wie in der ersten Kategorie und im weiteren werden **Betriebsbeihilfen** von Fr. 1.50 in ländlichen, Fr. 2.— in halbstädtischen und Fr. 2.50 in städtischen Verhältnissen gewährt. Die gesamte Verdienstaufallentschädigung darf Fr. 13.— in ländlichen, Fr. 15.— in halbstädtischen und Fr. 17.— in städtischen Verhältnissen nicht übersteigen.

Wir freuen uns des sozialen Fortschrittes, der durch die Neuordnung der Dinge im Interesse unserer Wehrmänner und ihrer Familien Tatsache wird. M.